

## **Beschluss des Landesbehindertenbeirates 05/2022 vom 19.11.2022**

**Kosten für behinderungsbedingte Mehraufwendungen beim Erlangen des Führerscheins müssen für alle Menschen mit Behinderungen erstattungsfähig sein**

**Der Landesbehindertenbeirat fordert die Landesregierung auf**

**dafür Sorge zu tragen, dass alle Menschen mit Behinderungen der Erhalt des Führerscheins ohne Kosten für behinderungsbedingte Mehraufwendungen ermöglicht wird. Damit sollen Benachteiligungen und Diskriminierungen ausgeschlossen und Chancengleichheit gewährleistet werden.**

### **Begründung:**

Wiederholt wurde in der Geschäftsstelle des Landesbehindertenbeauftragten bekannt, dass Menschen mit Behinderungen, insbesondere mit Körperbehinderungen, bei der Erlangung des Führerscheins finanzielle und behinderungsbedingte Mehraufwendungen hinnehmen müssen. Dabei handelt es sich u. a. um zusätzliche Kosten für Begutachtungsfahrten bzw. Fahrproben und die finanzielle Aufwendung für ein notwendiges DEKRA-Gutachten. Zur Kenntnis gelangten im Einzelfall finanzielle Mehraufwände von 1.000 bis 1.500 Euro und mehr. Darüber hinaus können bei der Fahrschul Ausbildung behinderungsbedingte Zusatzkosten in nicht unerheblichem Umfang entstehen.

Dem Landesbehindertenbeirat sind die bundesrechtlichen Regelungen in diesem Zusammenhang bekannt und er fordert eine bedarfsgerechte rechtliche Regelung für das Land Sachsen-Anhalt. Ein Teil der Menschen kann bislang bereits gefördert werden, jedoch können von den Fördermöglichkeiten nicht alle partizipieren.

Uneingeschränkte Gleichstellung, Chancengleichheit, Teilhabe und Selbstbestimmung sind gesellschaftliche Leitbegriffe, die zu gewährleisten sind. Es sei an dieser Stelle an Rechtsgrundlagen erinnert, die speziell diese benannten Werte sichern sollen. Zu benennen sind hier u. a.

- das Bürgerliche Gesetzbuch, Art. 1, Abs.1
- das Grundgesetz, Art. 3, Abs. 1 und 3
- das Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt
- der Landesaktionsplan 2.0 und
- die UN-Behindertenrechtskonvention, siehe Artikel 19 und 20. Die Konvention beinhaltet u.a. mehrere Vorschriften, die das Recht von Menschen mit Behinderungen auf selbstbestimmte Mobilität absichern sollen. Diese Regelungen reichen von der Herstellung der Zugänglichkeit, über das Recht auf Freizügigkeit, bis hin zur Sicherstellung der persönlichen Mobilität in allen Lebenslagen.